

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 77/2003

Sitzung vom 4. Juni 2003

**775. Motion (Gerechtere Abstufung der Prämienverbilligung)**

Kantonsrat Stefan Dollenmeier, Rüti, hat am 10. März 2003 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass die Prämienverbilligungen für die Krankenversicherung gerechter – das heisst feiner – abgestuft werden.

Begründung:

Im heutigen System gibt es für die Prämienverbilligung vier Abstufungen für zwei Personengruppen (Verheiratete und Alleinerziehende/übrige Personen). Für die erste Personengruppe wird die Prämienverbilligung nach dem steuerbaren Einkommen wie folgt abgestuft (gerundet):

0–23 000	23 000–30 000	30 000–39 000	39 000–48 000
----------	---------------	---------------	---------------

Es liegt auf der Hand, dass so grobe Abstufungen im Grenzbereich zu Ungerechtigkeiten führen. Ebenso klar ist es, dass die Versuchung nahe liegt, die Steuererklärung dahingehend zu manipulieren, dass man in eine tiefere Stufe gelangt. Dies wiederum bewirkt tiefere Steuereinnahmen und höhere Prämienverbilligungen, was sicher nicht im Sinne des Staates ist.

Im EDV-Zeitalter ist eine bessere Abstufung kein Problem mehr. Die Steuerämter berechnen das Einkommen auf 100 Franken genau. Da wäre eine Abstufung für die Prämienverbilligung auf zum Beispiel 1000 bis 2000 Franken genau überhaupt kein Problem.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Stefan Dollenmeier, Rüti, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Januar 1999 (EG KVG; LS 832.01) legt der Regierungsrat die Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Prämienverbilligung sowie die Höhe der Verbilligungsbeiträge fest. Er kann dabei die Beiträge nach Einkommen, Vermögen und Prämienregionen abstufen. Die Zahl der Einkommensstufen bzw. die Differenz zwischen den einzelnen Stufen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Seit der Einführung der individuellen Prämienverbilligung im Jahre 1996 legt der Regierungsrat die Beiträge und die Berechtigungsgrenzen jährlich neu fest. Während im ersten Jahr die Beiträge für verheiratete, allein erziehende und allein stehende Personen nur nach zwei Einkommensgruppen abgestuft wurden, unterschied die Prämienverbilligung 1997 für jede Personengruppe bereits drei und seit 1998 vier Einkommensgruppen. Für Kinder sind seit dem Auszahlungsjahr 2002 die Verbilligungsbeiträge für beide Regionen einheitlich im Sinne von § 17 Abs. 4 EG KVG festgelegt. Die Beiträge der einzelnen Einkommensklassen werden für die Stadt Zürich, welche die teuerste Prämienregion bildet, höher angesetzt als für die übrigen Gemeinden. Insgesamt bestehen heute für Erwachsene somit 24 und für Kinder 2 Beitragskategorien, die jährlich im Amtsblatt und in verschiedenen Tageszeitungen veröffentlicht werden.

Mit der von der Motion verlangten Verfeinerung der Abstufung mit Stufenunterschieden von Fr. 1000 bis Fr. 2000 würde die Anzahl der Beitragskategorien erheblich erhöht. Unter Beibehaltung der Unterschiede nach Prämienregionen müssten sowohl bei den Verheirateten als auch bei den Alleinerziehenden heute je bis zu 96 Beitragsgruppen (je 48 für Berechtigte aus der Stadt Zürich und für Berechtigte aus den übrigen Gemeinden), und bei den Alleinstehenden bis zu 72 Beitragsgruppen (je 36 für Berechtigte aus der Stadt Zürich und für Berechtigte aus den übrigen Gemeinden) festgesetzt werden. Dazu kommen noch die beiden Beitragsgruppen für Kinder. Die Höhe der Beiträge würde sich zwischen den einzelnen Einkommensstufen nur um Fr. 27.50 bis Fr. 42.50 pro Jahr bzw. um Fr. 2.30 bis Fr. 3.55 pro Monat unterscheiden, wobei für die höchste Einkommensgruppe (Verheiratete und Alleinerziehende mit einem steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 47 000 und Fr. 47 500, Alleinstehende mit einem steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 35 000 und Fr. 36 000) nur noch sehr geringe Verbilligungsbeiträge ausbezahlt werden könnten. Mit der Einteilung in 266 statt wie bisher in 26 Beitragsgruppen würde zudem für die Berechtigten der bisher rasche und klare Überblick in der jeweils veröffentlichten Aufstellung der Prämienverbilligungsbeiträge verloren gehen.

Einer Änderung des heutigen Stufensystems steht aber insbesondere entgegen, dass die derzeit noch hängige KVG-Teilrevision unter anderem auch Änderungen bei der Prämienverbilligung bringen wird. So ist vorgesehen, dass die Prämienverbilligungsbeiträge so zu bemessen sind, dass die Versicherten durch die Prämien nur noch bis zu einer bestimmten Prozentgrenze belastet werden. Dabei sollen die Kantone spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten des revidierten KVG neu auf

das Reineinkommen bei der direkten Bundessteuer abstellen, unter Anrechnung von zehn Prozent des bei der Staatssteuer ermittelten steuerbaren Vermögens. Nachdem die Prämienverbilligung im Kanton Zürich bereits im Jahr 2001 einem Systemwechsel (Wechsel vom Automatismus zum Antragssystem) unterzogen worden ist, erscheint es unangemessen, im jetzigen Zeitpunkt erneut ein geändertes Modell einzuführen, das durch die Anpassung an das neue Bundesrecht voraussichtlich schon in wenigen Jahren wieder abgelöst würde.

Mit den heutigen technischen Mitteln könnte eine verfeinerte Neueinteilung der Einkommensgruppen im Sinne der Motion zwar vollzogen werden. Es darf aber nicht übersehen werden, dass damit bei allen beteiligten Stellen (171 politische Gemeinden, Sozialversicherungsanstalt und 64 Krankenversicherer) ein erheblicher Mehraufwand entstehen würde. Die Durchführung der Prämienverbilligung bei der Sozialversicherungsanstalt erfolgt mit dem heutigen Stufensystem hoch automatisiert, wobei vor allem bei veränderten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen oder bei Wechsel des Krankenversicherers Daten von Hand eingegeben werden müssen. Mit der Einführung einer viel differenzierteren Verarbeitung der Prämienverbilligungsanträge würde diese Verarbeitung umfangreicher, und die vom Kanton zu entschädigenden Vollzugskosten von derzeit 5 Mio. Franken würden entsprechend ansteigen. Auch bei den Krankenversicherern, mit denen zur einfacheren Verarbeitung vereinbart worden ist, dass die jährlichen Verbilligungsbeiträge jeweils eine durch sechzig teilbare Zahl von Franken betragen sollen, würde das Verarbeitungssystem aufwendiger, wobei die zusätzlichen Verarbeitungskosten nach Art. 65 Abs. 5 des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ebenfalls vom Kanton zu übernehmen wären.

Die Grenzen der einzelnen Einkommensgruppen sind in den letzten Jahren mehrmals geändert worden. Mit der Manipulation von Steuererklärungen kann nicht gezielt auf die Erreichung eines bestimmten Prämienverbilligungsbeitrags hingewirkt werden, da sich die Prämienverbilligungen auf definitive Steuerdaten abstützen, die in der Regel schon vor der Festlegung der Einkommensgrenzen vorliegen. Nur bei veränderten wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen kann auf (provisorische oder definitive) Steuerdaten abgestellt werden, die nach Festlegung der Einkommensklassen entstehen. In diesen Fällen jedoch wird die Berechtigung im Nachhinein durch die Gemeinde überprüft und die Prämienverbilligung gegebenenfalls von der Sozialversicherungsanstalt zurückgefordert (§11 der Verordnung zum EG KVG; LS 832.1). Auch diese Überprüfungen würden mit einer differenzierte-

ren Abstufung aufwendiger und die Rückforderungsverfahren, die dann teilweise auch für kleine Beträge durchgeführt werden müssten, viel zahlreicher.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 77/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

**Hirschi**